

**Satzung der Stadt Cuxhaven
über die Stiftung „Stipendienkasse Altenbruch“
vom 24. Mai 2018**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 135 Absatz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 24.05.2018 beschlossen:

Präambel

Die Satzung aus dem Jahr 1931 war nicht mehr zeitgemäß. Dies machte eine Neugestaltung erforderlich. Der Stiftungszweck wurde zeitgemäß formuliert und die Satzung dem aktuell geltendem Recht angepasst.

§ 1

Name und Rechtsform der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen – Stipendienkasse Altenbruch.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige privatrechtliche Stiftung in der Trägerschaft der Stadt Cuxhaven mit Sitz in der Stadt Cuxhaven. Daher wird sie durch die Stadt Cuxhaven, vertreten durch den Oberbürgermeister, verwaltet und im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gewährung von Stipendien zum Studium und zur Berufsbildung.
 - (a) Begünstigte sollen in erster Linie Studierende aus Cuxhaven - Altenbruch sein. Dabei richtet sich die Höhe des Stipendiums nach der Summe des jährlichen Ertrages und der Anzahl der Antragstellerinnen/Antragsteller, soll aber 760,- Euro pro Stipendiat/in pro Jahr in der Regel nicht übersteigen. Ausnahmen sind gestattet.
 - (b) Liegen in einem Jahr außer den Bewerbungen von Studierenden noch Bewerbungen um ein Stipendium zur Berufsbildung vor, z. B. zum Besuch der Meisterschule/Baufachschule, so können auch diese Gesuche berücksichtigt werden, vorausgesetzt, dass das den Studierenden zu gewährende Stipendium dadurch nicht unter den Betrag von 380,- Euro

herabsinkt. Auf alle Fälle soll dann den Studierenden ein Stipendium in doppelter Höhe ausgekehrt werden.

- (3) Ein Stipendium wird stets für ein Jahr gewährt. Die Bewerbung ist alljährlich zu wiederholen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung steht den begünstigten Personen nicht zu.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder des Kuratoriums der Stipendienkasse Altenbruch sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung Stipendienkasse Altenbruch.
- (4) Personen dürfen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen nicht begünstigt werden.

§ 4 Verwaltung und Verwendung der Vermögenserträge

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Stiftungszweck (§ 2) grundsätzlich aus den Erträgen und Rücklagen des Stiftungsvermögens.
- (2) Liegen in einem Jahr überhaupt keine Bewerbungen um ein Stipendium vor, sind die erwirtschafteten Erträge zu einem Teil den erwirtschafteten Rücklagen zurückzuführen, soweit dies im Rahmen der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Zwecke zulässig ist. Der Rest soll nach besonderem Beschluss des Kuratoriums im Sinne des Stiftungszwecks verwandt werden.
- (3) Über die Verwendung der Erträge und Rücklagen entscheidet das zuständige städtische Gremium nach Benehmensherstellung durch das Kuratorium der Stipendienkasse Altenbruch.

§ 5 Kuratorium

- (1) Es wird ein Kuratorium gebildet.
- (2) Dem Kuratorium gehören an:

1. die/der Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister von Altenbruch
2. die/der zuständige Geistliche für die Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenbruch
3. vier gewählte Mitglieder des Ortsrates Altenbruch

Besteht bei den Mitgliedern des Kuratoriums zu 1. bis 3. Personengleichheit, ist die/der Stellvertreterin/Stellvertreter ordentliches Mitglied des Kuratoriums.

- (3) Die Mitglieder werden für die jeweilige Wahlperiode des Rates berufen.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Vertreterin/einen Vertreter. Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft mindestens einmal im Jahr das Kuratorium ein.
- (5) Das Kuratorium konkretisiert im Rahmen des § 2 die Zielrichtung für die Gewährung der Stiftungsmittel und bereitet die Entscheidung für das zuständige Gremium der Stadt Cuxhaven vor. Die Beschlussempfehlung des Kuratoriums für das zuständige Gremium der Stadt Cuxhaven wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6

Verwaltung des Vermögens

- (1) Die Stiftung ist am 01.01.2017 mit einem Gesamtvermögen von 84.904,54 Euro ausgestattet. Es teilt sich auf in ein Stiftungsvermögen in Höhe von 78.513,50 Euro sowie den erwirtschafteten Rücklagen in Höhe von 6.391,04 Euro. Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Sparvermögen in Höhe von 40.000 Euro und den nachstehend aufgeführten Flurstücken mit einem Grundstückswert in Höhe von insgesamt 38.513,50 Euro:

<u>Grünanlage:</u>	Altenbruch; Flur 20; 154/14; 3.242 m ² ; Grundbuchblatt 2069 (37.283,00 €)
<u>Fußweg:</u>	Altenbruch; Flur 20; 154/7; 104 m ² (1.196,00 €)
<u>Fußweg:</u>	Altenbruch; Flur 20; 154/11; 3 m ² (34,50 €)

- (2) Die Stadt Cuxhaven hat das Stiftungsvermögen als Sondervermögen der Stadt so in seinem Bestand zu erhalten und so zu verwalten, das es für den Verwendungszweck möglichst hohen Nutzen bringt.
- (3) Die Verwaltung der Stiftung obliegt der Stadt Cuxhaven, vertreten durch den Oberbürgermeister. Sie entscheidet über Art und Umfang der Kapitalanlagen. Hierbei sind die allgemeinen Grundsätze der Mündelsicherheit zu beachten.
- (4) Die Verwaltung legt dem Kuratorium und dem zuständigen städtischen Gremium nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht für das Jahr vor. Der Bericht soll Angaben über die Anlage des Stiftungsvermögens und über die Mittelvergabe unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Belange enthalten.

§ 7
Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Cuxhaven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 8
Außerkräfttreten / Inkrafttreten

Die Satzung der Stipendienkasse Altenbruch vom 31.07.1931 tritt mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Satzung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven außer Kraft.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven in Kraft.

Cuxhaven, den 29. Mai 2018

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Getsch

- Veröffentlicht am 05.07.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 24, S. 111 -